

Interview mit Rita Henning, Brigitte Roth und Dr. Elke Groß vom Liga-Arbeitskreis „Eingliederungshilfe“ zu den neuen Rahmenverträgen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen

Wiesbaden, 06.12.2023

Das am 16.12.2016 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen („Bundesteilhabegesetz“, kurz: BTHG) ändert die Eingliederungshilfe von Grund auf. Es hat das Ziel, jedem Menschen mit Behinderung genau die Art von Unterstützung zu geben, die er braucht, um so selbstbestimmt wie möglich leben und arbeiten zu können. Das BTHG will die Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens stärken. Dazu zählen erweiterte Arbeitsmöglichkeiten, individuelle Formen des Wohnens und der Pflege sowie Unterstützungsleistungen für mehr Selbstbestimmung in Alltag und Freizeit. Dies entspricht den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In Hessen wurden zur Umsetzung des BTHG drei Rahmenverträge zwischen allen Trägern der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie 26 Städte und Landkreise) und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen. Vertreter*innen der Liga Hessen haben seit 2019 zusammen mit dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) auf Leistungserbringerseite die Rahmenverträge mit den Leistungsträgern verhandelt. Seit 01.07.2023 sind die Rahmenverträge in Kraft getreten. **Was ändert sich dadurch nun in Hessen?**

Rita Henning: Zum einen die Bedarfsermittlung, die von Anfang an gemeinsam und zielgerichtet mit den leistungsberechtigten Personen durchgeführt wird (werden soll). Dann soll sich die Leistungserbringung von Betreuungsleistungen zu Assistenzleistungen entwickeln, die dazu dienen, die leistungsberechtigten Personen bei der (möglichst eigenständigen) Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Und drittens geschieht dadurch hoffentlich die bessere Einbindung in den Sozialraum und dauerhaft ausdifferenziertere personenbezogene Leistungen.

Was genau bedeuten die Rahmenverträge für die Betroffenen selbst?

Brigitte Roth: Die landesrechtliche Umsetzung der BTHG-Vorgaben in Hessen. Wir erhoffen uns durch die individuelle Planung der Unterstützungsleistungen – mehr als bisher - eine am persönlichen Bedarf orientierte Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung. Diese sollen nicht nur an bestimmten Orten wie in Wohnheimen oder Tagesstätten möglich sein, sondern möglichst an allen Orten, an denen Menschen mit Behinderung Teilhabeleistungen benötigen, erbracht werden. Damit soll eine bessere Durchlässigkeit zwischen den bisherigen Leistungsangeboten der Leistungserbringer erreicht werden. Der Mensch mit Behinderung muss nicht mehr von vornherein für ein Angebot eines Leistungserbringers passend sein, um Unterstützung zu bekommen,

sondern die Leistungen werden auf den persönlichen Bedarf der Person abgestimmt. Auf die gesetzlichen Betreuer*innen und Sorgeberechtigten ist mit dem BTHG neben der Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe aber auch mehr Arbeit zugekommen, z.B. in Bezug auf die selbständige Verwaltung der existenzsichernden Leistungen und die Bedarfsermittlung.

Wie haben Sie die Vertragsverhandlungen wahrgenommen? Wo ergaben sich Herausforderungen?

Dr. Elke Groß: Die Verhandlungen haben in einer konstruktiven wie auch diskursiven Atmosphäre stattgefunden. Es gab unter den Verhandlungspartnern grundsätzlich den gemeinsamen Willen die Anforderungen des BTHG möglichst gemeinsam umzusetzen. Dabei haben die Verhandlungen zu bestimmten Themen viel Zeit eingenommen: So waren insbesondere im Bereich Prozesssteuerung und Dokumentation der Assistenzleistungen die Verhandlungen langwierig und es dauerte eine ganze Zeit, bis eine gemeinsame Lösung (Prozesssteuerung- und dokumentation) gefunden wurde. Von Leistungserbringerseite konnten nicht alle Forderungen umgesetzt werden. Themen wie die landesweite Berücksichtigung eines Wagniszuschlags/Gewinnzuschlags aber auch die Berücksichtigung der in den letzten Jahren gestiegenen Krankheitstage konnten nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Die Verträge sind nun von allen Vertragspartnern unterzeichnet. Wie geht es nun weiter?

Rita Henning: Nun erfolgt der eigentliche sog. "Paradigmenwechsel": die Rahmenverträge müssen schrittweise in die Praxis umgesetzt werden. Da es keine Stichtagsumstellung gab, werden die Anforderungen aus den Rahmenverträgen nach und nach umgesetzt. Dies gilt für alle leistungsberechtigten Personen, deren Bedarf mit dem neuen Bedarfsfeststellungsverfahren (PiT) ermittelt wurde. Für die Leistungserbringer bedeutet das eine große Herausforderung, da die BTHG-Umsetzung erfordert, die Gesamtheit der internen Leistungs- und Abrechnungsprozesse zu überprüfen und ggfs. neu zu organisieren. Dies ist nach den Anstrengungen und Unwägbarkeiten der Corona-Jahre, in Zeiten von Kostensteigerungen bei der Energieversorgung, digitaler Transformation und dem Wettbewerb um Fachkräfte eine zusätzliche und große Herausforderung, die im Jahr 2019 noch niemand hat kommen sehen.

Dr. Elke Groß: In den kommenden Jahren wird bewertet, welche Regelungen sich bewährt haben, und welche überarbeitet werden müssen. Eine Evaluation ist in den Rahmenverträgen vorgesehen. Diese Evaluation ist für die Liga Hessen wichtig, um zu überprüfen, ob mit den rahmenvertraglichen Regelungen die Zielsetzungen des BTHG in Hessen erreicht werden konnten und mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung erreicht werden konnte. Leider sieht das Hess. Ausführungsgesetz zum SGB IX nur eine finanzielle Evaluation der Kostenentwicklung bei den Leistungsträgern vor. Dies greift aus Sicht der Liga Hessen zu kurz. Es braucht eine Evaluation der Kostenentwicklung bei den Leistungserbringern aber vor allem eine inhaltliche

Überprüfung, ob das Ziel des BTHG, personenzentrierte Leistungen für Menschen mit Behinderung zu erbringen, auch erreicht worden ist bzw. wo und wie Verbesserungen eingeführt und umgesetzt werden können.

Wie schätzen Sie persönlich die Entwicklungen des BTHG für die Betroffenen ein? Ergibt sich für sie mehr Klarheit, mehr Teilhabe?

Brigitte Roth: Wenn die Anforderungen vor Ort fachlich und organisatorisch zwischen den Beteiligten gut umgesetzt werden, können Menschen mit Behinderung besser mitbestimmen und passgenauere Assistenzleistungen erhalten. Hierbei spielt eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Betroffenenvertretungen eine wichtige Rolle und ist aus Sicht der Liga Hessen unverzichtbar. Positiv zu bewerten sind die gestiegenen Grenzen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen. Ebenfalls positiv ist es, dass die Möglichkeit einer Kurzzeitbetreuung und der Anspruch auf Assistenz im Krankenhaus vertraglich verankert werden konnte.

Was gibt es in Zukunft noch zu tun? Wo ist Handlungsbedarf, mit Blick auf Hessen und die kommende neue Landesregierung? Wo muss sie bei der Eingliederungshilfe den Fokus legen?

Dr. Elke Groß: Die Zielsetzungen des BTHG – auf der einen Seite Personenzentrierung und auf der anderen Seite die Vermeidung des Kostenanstiegs bei den Leistungsträgern sind aus Sicht der Liga Hessen nur schwer miteinander zu vereinbaren. Es bleibt abzuwarten, wie individuell und damit personenzentriert die Leistungen für Menschen mit Behinderung zukünftig bewilligt und auch erbracht werden können. Dies ist aus Sicht der Liga von allen Beteiligten aufmerksam im Blick zu behalten.

Die Entwicklung des Sozialraumes sollte u.a. im Fokus der Weiterentwicklung liegen. Hier geht es insbesondere auch um eine entsprechende Strukturentwicklung in den Kommunen. Es wäre wünschenswert, wenn in allen hessischen Kommunen zumindest annähernd ähnliche Rahmenbedingungen vorhanden wären.

Brigitte Roth: Die Liga Hessen sieht mit Sorge, dass es in den Kommunen weiterhin eine Vielzahl an unterschiedlichen Bedarfsbemessungsinstrumenten zur Feststellung der Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderung gibt. Für Leistungserbringer, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung in verschiedenen Kommunen unterstützen, bedeutet dies, dass sie mit unterschiedlichen Verwaltungsverfahren und Bedarfsermittlungsinstrumenten arbeiten müssen. Das führt nach wie vor zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern und bindet Zeit, personelle Ressourcen und verkompliziert die Leistungserbringung.

Rita Henning: Die Frage der Fachkraftdefinition in der Eingliederungshilfe ist ein weiterer Schwerpunkt. Politisch ist zu fordern, dass die Definition der Fachkraft geweitet und ergänzt wird um eine "materielle" Qualifikation (das ist die Qualifikation für einzelne Tätigkeiten oder Aufgabenfelder bei den Assistenzleistungen für Menschen mit

Behinderung). Dies ist ein wichtiger Ansatz, um bereits vorhandenes Personal zu sichern und für weitere Aufgaben zu qualifizieren. Wir benötigen durchlässige Systeme der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Berufsbildern in der Eingliederungshilfe und die Übernahme der entstehenden Fort- und Weiterbildungskosten durch das Land. Die Liga erwartet, dass sich Politik dafür einsetzt, dass die Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe gegenüber anderen Arbeitsfeldern im Sozial-, Pflege- und Gesundheitsbereich nicht schlechter gestellt wird.

Brigitte Roth: Die Umsetzung des Rahmenvertrages zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt in Hessen die Weiterentwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Dafür erwarten wir als Liga-Verbände, dass sich Politik zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) bekennen, die von uns als Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes gesehen werden. Für Beschäftigte in Werkstätten sollen die Übergänge in Inklusionsbetriebe, Außenarbeitsplätze und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter verbessert werden. Hier ist schon einiges in Bewegung, aber auch noch einiges zu tun, um selbstbestimmte Teilhabe im Arbeitsleben zu ermöglichen.

Vielen Dank Ihnen Dreien für das Gespräch.